**Jagd- und Fischereiverwaltung**

Thurgau

Frauenfeld, 5. Januar 2023

# Entscheid

## Fischen auf Forellen im Rhein

Der Forellenbestand im Rhein bewegt sich immer noch auf tiefem Niveau, auch wenn in den Jahren nach dem Hitzesommer immer wieder Forellen gefangen werden konnten. Ebenfalls wurden trotz erneut hoher Wassertemperaturen im Rhein im Sommer 2022 praktisch keine toten Forellen gesichtet. Anlässlich der angeordneten Testfischen auf Äschen im Rhein im Kanton Schaffhausen wurden im Herbst 2022 diverse Forellen als Beifang gefangen. Diese Entwicklung des Bestandes ist nach dem Fischsterben im Sommer 2018 und den erneut warmen Wassertemperaturen im Rhein im Sommer 2022 sehr erfreulich und lässt eine moderate Fischerei auf Forellen analog früherer Jahre zu.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) können die Kantone zum Schutz gefährdeter Arten und Rassen Massnahmen wie Fangverbote anordnen und sind gemäss Art. 2 Abs. 4 sowie Art. 1 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 (SR 923.01) zur Erhöhung des Schonmasses sowie zur Verlängerung der Schonzeit ermächtigt und verpflichtet, wenn dies zur Wahrung der nachhaltigen Nutzung einheimischer Fischbestände notwendig ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Gestützt auf Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei, Art. 2 Abs. 4 sowie Art. 1 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei sowie § 13 des Gesetzes über die Fischerei und § 11 Abs. 4 und Abs. 5 der Fischereiverordnung

**wird entschieden:**

1. Die Schonzeit für Forellen im Rhein wird auf die Zeit vom 1. September bis 31. Januar festgelegt.

2. Das Fangmindestmass für Forellen (Bach-, Fluss-, Seeforellen) im Rhein wird auf 35 cm festgelegt.

3. Pro Patentinhaber oder Pächter dürfen maximal 2 Forellen pro Tag und maximal 10 Forellen pro Kalenderjahr gefangen werden.

4. Die Verpächter können weitere Einschränkungen anordnen.

5. Diese Bestimmungen gelten ab 1. Februar 2023 und sind vorderhand bis 31. Januar 2026 befristet.

Staubeggstr. 7, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 61 55

6. Mitteilung an:
   - Bürgergemeinde Diessenhofen, Herrn Urban Brütsch, Steinerstr. 3, 8253 Diessenhofen
   - Fischerzunft Diessenhofen, Herrn Roger Birk, Franzosenstr. 10, 8253 Diessenhofen
   - Herrn Silvio Gabriel, Oehningerstr. 28, 8260 Stein am Rhein
   - Politische Gemeinde Wagenhausen
   - Zunft zun Fischern, Herrn Roger Oechslin, Rebhalde 19, 8564 Gunterswilen
   - Fischereiaufsicht Kreise 1 bis 4
   - Fischereiverband des Kantons Thurgau, Herrn Christoph Maurer, Fliederstr. 9, 9220 Bischofszell
   - Kantonaler Fischereiverband Schaffhausen, Co-Präsident Herrn Samuel Gründler, Fischerhäuserstr. 34, 8200 Schaffhausen
   - Staatliche Fischereiaufsicht Reichenau, D-78479 Reichenau
   - Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Freiburg, Fischereibehörde, Postfach, D-79083 Freiburg i. B.
   - Landratsamt Konstanz
   - Departement des Innern des Kantons Schaffhausen
   - Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich
   - BAFU; Arten, Ökosysteme, Landschaften; Sektion Gewässer Lebensraum
   - Departement für Justiz und Sicherheit
   - Staatskanzlei, zur Publikation der Ziffern 1 bis 5 im Amtsblatt vom 13. Januar 2023

Jagd- und Fischereiverwaltung
Amtsleitung

Roman Kistler

**Rechtsmittelbelehrung:**
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Departement für Justiz und Sicherheit, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen.